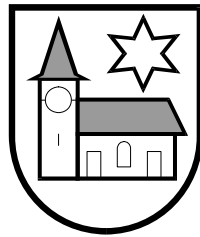


EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH



Schulmodellverordnung der Gemeinde Meikirch

Beschlossen durch den Gemeinderat am 19. Mai 2010

Die Einwohnergemeinde Meikirch erlässt gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) vom 19. März 1992,
- die Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 7. Mai 2002,
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meikirch (OgR) vom 3. Dezember 2003
- das Schulreglement der Gemeinde Meikirch vom 11. September 1996

folgende Verordnung:

I Grundsatz / Zweck

Art. 1

Grundsatz / Zweck

¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen im Anschluss an die Primarstufe die Sekundarstufe I der Gemeinde Meikirch.

² Diese Verordnung legt das Schulmodell der Sekundarstufe I der Gemeinde Meikirch fest.

Definition

¹ Die Sekundarstufe I umfasst die 7. bis 9. Klassen.

² Oben genannte Klassen bestehen aus Schülerinnen und Schülern des Real- und Sekundarniveaus.

³ Der Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I und die damit verbundene Einteilung in Real- oder Sekundarschülerinnen und –schüler sind kantonal geregelt.

II Organisation

Art. 2

Schulmodell auf der Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I gliedert sich in Real- und Sekundarniveau.

² Die Sekundarstufe I wird nach dem Schulmodell 4 (Twann) geführt. Die Durchlässigkeit zwischen den Niveaus ist gewährleistet.

³ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in gemischten Klassen, denen sowohl Real- als auch Sekundarschülerinnen und –schüler zugeteilt sind.

⁴ Für jedes einzelne Niveaufach (Mathematik, Deutsch und Französisch) und im Fach Englisch werden die Schülerinnen und Schüler, entsprechend ihren Leistungen, dem Real- oder Sekundarniveau zugeteilt und unterrichtet.

Art. 3
Zuteilung ¹Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Klassen erfolgt durch die Schulleitung.
²Die Zuteilung kann durch die Eltern bei der Schulkommission angefochten werden.

Art. 4
Niveauwechsel ¹ Ein Niveauwechsel ist immer auf ein Semesterende möglich.
² Nach dem Probesemester der 7. Klasse ist ein Niveauwechsel in beide Richtungen möglich.
³ Nach dem Probesemester benötigt es zwei aufeinander folgende ungenügende Semester für eine Zuteilung ins Realniveau.
⁴ Bei Erreichen der Anforderungen des Sekundarniveaus ist ein Niveauwechsel immer auf Ende Semester möglich.

III Schlussbestimmung

Art. 5
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt per 1. August 2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE MEIKIRCH

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Kurt Wenger

sig. André Bechler

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel	Seite
I. Grundsatz / Zweck		1
Grundsatz / Zweck	1	1
Definition	1	1
II. Organisation		1
Schulmodell auf der Sekundarstufe I	2	1
Zuteilung	3	2
Niveauwechsel	4	2
III. Schlussbestimmung		2
Inkrafttreten	5	2